

Freiburg im Breisgau, den 17. April 2013

Inhalt: Botschaft von Papst em. Benedikt XVI. zum 50. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 21. April 2013 – 4. Sonntag der Osterzeit. — Ordnung der Diözesanversammlung 2013. — Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenordnung. — Zwölfte Verordnung zur Änderung der AVO. — Personalmeldungen: Ernennungen. — Besetzung von Pfarreien. — Anweisungen/Versetzungen. — Zurrücksetzungen. — Wohnung für Priester im Ruhestand.

Nr. 58

Botschaft von Papst em. Benedikt XVI. zum 50. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 21. April 2013 – 4. Sonntag der Osterzeit

Thema: *Berufungen – Zeichen der Hoffnung aus dem Glauben*

Liebe Brüder und Schwestern!

Zum 50. Weltgebetstag für geistliche Berufungen, der am vierten Sonntag der Osterzeit, dem 21. April 2013, begangen wird, möchte ich euch dazu einladen, das Thema „Berufungen – Zeichen der Hoffnung aus dem Glauben“ zu bedenken, das sich gut in den Kontext des *Jahres des Glaubens* und des 50. Jahrestags der Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils einfügt. Der Diener Gottes Paul VI. hat während der Konzilsversammlung diesen Tag der vereinten Anrufung Gottes, des Vaters, eingeführt, damit der Herr weiterhin Arbeiter für seine Kirche sende (vgl. *Mt* 9,38). „Das Problem der ausreichenden Zahl von Priestern“, betonte damals der Papst, „geht alle Gläubigen unmittelbar an: nicht nur weil davon die religiöse Zukunft der christlichen Gesellschaft abhängt, sondern auch weil dieses Problem der präzise und unerbittliche Indikator für die Vitalität des Glaubens und der Liebe der einzelnen Pfarrgemeinden und Diözesen sowie Zeugnis für die sittliche Gesundheit der christlichen Familien ist. Wo Priester- und Ordensberufungen in großer Zahl erblühen, dort lebt man großzügig nach dem Evangelium“ (Paul VI., *Radiobotschaft*, 11. April 1964).

In diesen Jahrzehnten haben sich die verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften auf der ganzen Welt jedes Jahr am vierten Sonntag der Osterzeit geistlich miteinander verbunden, um von Gott die Gabe heiliger Berufungen zu erflehen und um erneut zu gemeinsamem Nachdenken über die Dringlichkeit der Antwort auf den göttlichen Ruf anzuregen. Dieser bedeutsame jährliche Termin hat tatsächlich ein starkes Engagement gefördert, die Wichtigkeit der Berufungen zum Priestertum und zum gottgeweihten

Leben immer mehr in das Zentrum der Spiritualität, des seelsorglichen Handelns und des Gebetes der Gläubigen zu rücken.

Die Hoffnung besteht in der Erwartung von etwas Positivem für die Zukunft, das aber zugleich unser nicht selten von Unzufriedenheit und Misserfolgen gekennzeichnetes Heute stützen soll. Worauf gründet sich unsere Hoffnung? Im Blick auf die Geschichte des Volkes Israel, die im Alten Testament erzählt wird, sehen wir, dass selbst in Zeiten größter Not, wie etwa im Exil, ein bleibendes Element hervortritt, auf das vor allem die Propheten immer wieder hinweisen: die Erinnerung an die Verheißungen Gottes an die Patriarchen; eine Erinnerung, die dazu auffordert, das beispielhafte Verhalten Abrahams nachzuahmen, von dem der Apostel Paulus sagt: „Gegen alle Hoffnung hat er voll Hoffnung geglaubt, dass er der Vater vieler Völker werde, nach dem Wort: So zahlreich werden deine Nachkommen sein.“ (*Röm* 4,18). Eine tröstliche und erhellende Wahrheit, die aus der gesamten Heilsgeschichte hervorgeht, ist also die Treue Gottes zu dem Bund, den er eingegangen ist und den er jedes Mal erneuert hat, wenn der Mensch ihn durch Untreue, durch Sünde gebrochen hat, von der Zeit der Sintflut an (vgl. *Gen* 8,21-22) bis zur Zeit des Exodus und der Wanderung durch die Wüste (vgl. *Dtn* 9,7); die Treue Gottes, die so weit ging, den neuen und ewigen Bund mit dem Menschen durch das Blut seines Sohnes zu besiegeln, der zu unserem Heil gestorben und auferstanden ist.

In jedem Augenblick, vor allem in den schwierigsten, ist es immer die Treue des Herrn – die eigentliche treibende Kraft der Heilsgeschichte –, welche die Herzen der Männer und Frauen bewegt und sie in der Hoffnung stärkt, eines Tages in das „gelobte Land“ zu kommen. Hierin besteht das sichere Fundament jeder Hoffnung: Gott lässt uns nie allein, und er ist seinem Wort treu, das er einmal gegeben hat. Aus diesem Grund können wir in jeder Situation, mag sie nun glücklich oder widrig sein, eine verlässliche Hoffnung nähren und mit dem Psalmisten beten: „Bei Gott allein kommt meine Seele zur Ruhe; denn von ihm kommt meine Hoffnung“ (*Ps* 62,6). Hoffnung zu haben, bedeutet

also, auf den treuen Gott zu vertrauen, der die Versprechen des Bundes einhält. So sind Glaube und Hoffnung aufs engste miteinander verbunden. „Hoffnung“ ist in der Tat ein Zentralwort des biblischen Glaubens; so sehr, dass die Wörter Glaube und Hoffnung an verschiedenen Stellen als austauschbar erscheinen. So verbindet der Brief an die Hebräer die ‚Fülle des Glaubens‘ (10, 22) und ‚das unwandelbare Bekenntnis der Hoffnung‘ (10, 23) ganz eng miteinander. Auch wenn der *Erste Petrus-Brief* die Christen dazu auffordert, jederzeit zur Antwort bereit zu sein über den Logos – den Sinn und Grund – ihrer Hoffnung (vgl. 3, 15), ist ‚Hoffnung‘ gleichbedeutend mit ‚Glaube‘“ (Enzyklika *Spe salvi*, 2).

Liebe Brüder und Schwestern, worin besteht nun die Treue Gottes, der wir uns in fester Hoffnung anvertrauen sollen? In seiner Liebe. Er, der der Vater ist, gießt durch den Heiligen Geist in unser tiefstes Ich seine Liebe ein (vgl. *Röm* 5,5). Und eben diese Liebe, die sich in ihrer Fülle in Jesus Christus gezeigt hat, fragt unsere Existenz an, verlangt eine Antwort darüber, was jeder mit seinem Leben tun will, was er ins Spiel zu bringen bereit ist, um es vollkommen zu verwirklichen. Die Liebe Gottes geht manchmal unerfindliche Wege, erreicht aber immer diejenigen, die sich finden lassen. Die Hoffnung nährt sich also aus dieser Sicherheit: „Wir haben die Liebe, die Gott zu uns hat, erkannt und gläubig angenommen“ (*1 Joh* 4,16). Diese anspruchsvolle, tiefe Liebe, die weiter reicht als die Oberflächlichkeit, macht uns Mut, stimmt uns zuversichtlich für den Lebensweg und die Zukunft, schenkt uns Selbstvertrauen wie auch Vertrauen in die Geschichte und gegenüber den anderen. Ich möchte mich besonders an euch Jugendliche wenden und euch noch einmal sagen: „Was wäre euer Leben ohne diese Liebe? Gott sorgt für den Menschen von der Schöpfung bis zum Ende der Zeiten, wenn er seinen Heilsplan vollenden wird. Im auferstandenen Herrn haben wir die Gewissheit unserer Hoffnung“ (*Ansprache an die Jugendlichen der Diözese San Marino-Montefeltro*, 19. Juni 2011).

Wie schon während seines Erdenlebens, so geht Jesus, der Auferstandene, auch heute an den Wegen unseres Lebens entlang und sieht uns, vertieft in unsere Aktivitäten, mit unseren Sehnsüchten und unseren Nöten. Gerade im Alltag richtet er sein Wort an uns; er ruft uns, unser Leben zu verwirklichen mit ihm, der allein fähig ist, unseren Durst nach Hoffnung zu stillen. Er, der in der Gemeinschaft der Jünger, der Kirche, lebt, ruft auch heute, ihm zu folgen. Und dieser Aufruf kann jederzeit eintreffen. Auch heute wiederholt Jesus: „Komm, folge mir!“ (*Mk* 10,21). Um dieser Einladung zu folgen, ist es notwendig, nicht mehr selbst den eigenen Weg zu wählen. Nachfolge bedeutet, den eigenen Willen in den Willen Jesu einzusenken, ihm wirklich den Vorrang zu geben, ihm den ersten Platz einzuräumen gegenüber allem, was Teil unseres Lebens ist: gegenüber der Familie, der Arbeit, den persönlichen Interessen und gegenüber sich selbst. Es bedeutet, das eigene

Leben ihm zu übergeben, in tiefer Vertrautheit mit ihm zu leben, durch ihn im Heiligen Geist in die Gemeinschaft mit dem Vater einzutreten und – folglich – in die mit den Brüdern und Schwestern. Diese Lebensgemeinschaft mit Jesus ist der bevorzugte „Ort“, wo die Hoffnung zu erfahren ist und wo das Leben frei und erfüllt sein wird!

Die Priester- und Ordensberufungen gehen aus der Erfahrung einer persönlichen Begegnung mit Christus hervor, aus dem ehrlichen und vertrauten Gespräch mit ihm, um in seinen Willen einzutreten. Es ist also notwendig, in der Glaubenserfahrung zu wachsen, im Sinne einer tiefen Beziehung zu Jesus, eines inneren Hörens auf seine Stimme, die in uns erklingt. Dieser Weg, der zur Annahme des Rufes Gottes fähig macht, kann innerhalb christlicher Gemeinschaften geschehen, die ein intensives Glaubensklima leben, ein großzügiges Zeugnis der Treue zum Evangelium geben und eine missionarische Leidenschaft besitzen, die zur vollkommenen Selbsthingabe für das Reich Gottes anregt; die Nahrung für diesen Weg kommt aus der Teilnahme an den Sakramenten, vor allem an der Eucharistie, und aus einem glühenden Gebetsleben. Letzteres „muss [...] einerseits ganz persönlich sein, Konfrontation meines Ich mit Gott, dem lebendigen Gott. Es muss aber andererseits immer wieder geführt und erleuchtet werden von den großen Gebetsworten der Kirche und der Heiligen, vom liturgischen Gebet, in dem der Herr uns immer wieder recht zu beten lehrt“ (Enzyklika *Spe salvi*, 34).

Das beständige und innige Gebet lässt den Glauben der christlichen Gemeinschaft wachsen, in der immer neuen Gewissheit, dass Gott sein Volk niemals verlässt und dass er es unterstützt, indem er besondere Berufungen zum Priestertum und zum gottgeweihten Leben erweckt, damit sie Zeichen der Hoffnung für die Welt seien. Die Priester und Ordensleute sind nämlich berufen, sich bedingungslos für das Volk Gottes hinzugeben, in einem Liebesdienst für das Evangelium und für die Kirche, in einem Dienst zugunsten jener festen Hoffnung, die nur das Sich-Öffnen für die Sichtweite Gottes zu geben vermag. Deshalb können sie mit dem Zeugnis ihres Glaubens und mit ihrem apostolischen Eifer besonders den jungen Menschen den lebhaften Wunsch übertragen, auf Christi Ruf in die engere Nachfolge großherzig und unverzüglich zu antworten. Wenn ein Jünger Jesu den göttlichen Ruf annimmt, sich dem priesterlichen Dienst oder dem gottgeweihten Leben zu widmen, zeigt sich darin eine der reifsten Früchte christlicher Gemeinschaft, die hilft, mit besonderer Zuversicht und Hoffnung auf die Zukunft der Kirche und ihr Engagement der Evangelisierung zu schauen. Dieses braucht ja immer neue Arbeiter für die Verkündigung des Evangeliums, für die Feier der Eucharistie und für das Sakrament der Versöhnung. Möge es darum nicht an eifrigen Priestern fehlen, die es verstehen, als „Weggefährten“ die Jugendlichen zu begleiten, um ihnen zu helfen, auf dem manchmal verschlungenen und dunklen Lebensweg Christus, den Weg, die Wahrheit und das Le-

ben zu erkennen (vgl. *Joh 14,6*); um ihnen mit dem Mut, der aus dem Evangelium kommt, die Schönheit des Dienstes für Gott, für die christliche Gemeinschaft und für die Brüder und Schwestern vor Augen zu führen – Priester, welche die Fruchtbarkeit eines begeisterten Einsatzes zeigen, der dem eigenen Leben ein Empfinden der Fülle verleiht, weil es auf den Glauben an den gründet ist, der uns zuerst geliebt hat (vgl. *1 Joh 4,19*). Ebenso hoffe ich, dass die Jugendlichen inmitten so vieler oberflächlicher und kurzlebiger Angebote die Anziehungskraft für die Werte, die hohen Ziele, die radikalen Entscheidungen zu bewahren wissen, für einen Dienst an den anderen auf den Spuren Jesu. Liebe junge Freunde, habt keine Angst, ihm nachzufolgen und die anspruchsvollen und mutigen Wege der Nächstenliebe und des großzügigen Einsatzes zu gehen! So werdet ihr glücklich sein im Dienen, Zeugen jener Freude, die die Welt nicht geben kann, werdet ihr lebendige Flammen einer unendlichen und ewigen Liebe sein und lernen, „jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die euch erfüllt“ (*1 Petr 3,15*)!

Aus dem Vatikan, am 6. Oktober 2012

Benedictus PP XVI

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 59

Ordnung der Diözesanversammlung 2013

Präambel

Die Diözesanversammlung ist Teil des gesamten diözesanen Dialogprozesses, der sich als ein geistlicher Dialog versteht und entsprechend gestaltet ist. Das Leitwort „Christus und den Menschen nah“ ist das prägende Merkmal für alle Beteiligten und in den verschiedenen Vollzügen. Ausgehend von den drei Dialogschritten – 1. Wofür stehen wir? 2. Wo stehen wir? 3. Wohin gehen wir? – werden die Themenfelder „Kirche konkret – kommunial und partizipativ“, „Christ sein in pluraler Gesellschaft“ und „Den Glauben erfahren und bezeugen“ in den Blick genommen. Die Diözesanversammlung entwickelt mit Hilfe unterschiedlicher Arbeitsformen im Geist des Rates und jeweils auf der Basis breiter Zustimmung konkrete Empfehlungen. Sie will auf diese Weise der Kirche von Freiburg als glaubende und zielgerichtete Weggemeinschaft neue Impulse für ihre Nähe zu Christus und den Menschen geben: in der Kontinuität zum Sendungsauftrag Jesu, in der Gestaltung von Abschiedsprozessen und im Engagement für den innovativen Aufbruch in die Zukunft im Geist des Evangeliums.

1 Aufgabe und Ziel

- 1.1 Die Diözesanversammlung ist Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller im Volk Gottes. Sie berät den Erzbischof.
- 1.2 Auf der Basis des Glaubens der Kirche und insbesondere ausgehend vom Zweiten Vatikanischen Konzil will die Diözesanversammlung
 - das Leben aus dem Glauben in der Erzdiözese Freiburg erneuern,
 - eine Zusammenführung bisheriger Einzelschritte des diözesanen Dialogprozesses erreichen,
 - Handlungsoptionen für eine zukunftsfähige Kirche in pluraler Gesellschaft entwickeln und
 - Aspekte der notwendigen Weiterentwicklung der Pastoralen Leitlinien in der Erzdiözese Freiburg konkretisieren.

Im Vordergrund steht die gemeinsame Suche im offenen geistlichen Dialog nach begehbaren Wegen einer evangeliumsgemäßen Praxis in heutiger Zeit. Dabei weiß sich die Diözesanversammlung eingebunden in den Weg mit der Weltkirche und der Kirche in Deutschland.

2 Zusammenkunft

- 2.1 Die Diözesanversammlung tritt in der Zeit vom 25. bis 28. April 2013 zusammen. Weitere Zusammenkünfte können vom Erzbischof festgelegt werden.
- 2.2 Arbeit und Ergebnisse der Diözesanversammlung werden in geeigneter Weise über Medien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und dokumentiert.

3 Mitglieder

- 3.1 Vorsitzender der Diözesanversammlung ist der Erzbischof. Er eröffnet und beschließt sie.
- 3.2 Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
 - a) die Weihbischöfe, der Generalvikar, die weiteren Mitglieder des Domkapitels, der Offizial sowie die Ordinariatsräte,
 - b) die Mitglieder des Priesterrates,
 - c) die Mitglieder des Diözesanpastoralrates,
 - d) die Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken,
 - e) die Mitglieder der Kirchensteuervertretung,
 - f) die Regionaldekane und Dekane,

- g) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariates und anderer diözesaner Einrichtungen, die vom Erzbischof berufen werden,
- h) die Mitglieder der Themenkommission und
- i) weitere, vom Erzbischof berufene Mitglieder.

3.3 Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

3.4 Der Erzbischof kann Berater und Gäste zur Diözesanversammlung einladen.

4 Organe

Die Organe der Diözesanversammlung sind die Vollversammlung und das Präsidium.

5 Präsidium

5.1 Dem Präsidium gehören an:

- a) der Erzbischof,
- b) weitere, vom Erzbischof berufene Mitglieder.

5.2 Den Vorsitz im Präsidium führt der Erzbischof; er kann einzelne Aufgaben auf Präsidiumsmitglieder übertragen.

5.3 Der Beauftragte für die Diözesanversammlung, die geistliche Prozessbegleitung und die Gesamtmoderation nehmen in der Regel an den Sitzungen teil ohne dem Organ anzugehören. Das Präsidium kann weitere Personen hinzuziehen.

5.4 Das Präsidium trägt die Verantwortung für den Verlauf der Diözesanversammlung. In besonderer Weise trägt es Sorge für die Partizipation aller und die Transparenz der Prozesse. Es befindet unter Beachtung der Zielsetzung der Diözesanversammlung über Auslegungsfragen der Ordnung und darüber, welche Regelungen und Maßnahmen im Verlauf zu ergreifen sind.

5.5 Die Geistliche Prozessbegleitung (6), die Gesamtmoderation (7), die Themenkommission (8), die Gesamtkoordination (9) und die Schriftführung (10) sind im Auftrag des Präsidiums tätig und ihm gegenüber verantwortlich:

6 Geistliche Prozessbegleitung

6.1 Die Geistliche Prozessbegleitung trägt Sorge für die geistliche Qualität der Kommunikation untereinander und mit Gott. Sie unterstützt die Unterscheidung der Geister und richtet den Blick auf die Früchte des Heiligen Geistes.

6.2 Zur Förderung bzw. Sicherung des geistlichen Prozesses kommt es der Geistlichen Prozessbegleitung zu, in Abstimmung mit der Gesamtmoderation zum geeigneten bzw. notwendigen Zeitpunkt Anregungen zu geben für kurze Impulse bzw. diese in den Veranstaltungsverlauf einzubringen.

7 Gesamtmoderation

7.1 Die Diözesanversammlung wird von einem dafür vorgesehenen Team im Plenum und in den Themengruppen nach einem vom Präsidium festgelegten Moderationsplan moderiert.

7.2 Das Team der Gesamtmoderation wird vom Erzbischof bestellt. Die jeweilige Moderation in den Themengruppen erfolgt in Abstimmung mit der Gesamtmoderation.

7.3 Die Gesamtmoderation und die Moderation der Themengruppen wird im Prozess von der Geistlichen Prozessbegleitung beraten.

8 Themenkommission

8.1 Die Themenkommission beginnt ihre Arbeit bereits im Vorfeld der Diözesanversammlung. Unter Berücksichtigung der im Dialogprozess eingegangenen Rückläufe identifiziert die Themenkommission jene Themen, die bei der Diözesanversammlung behandelt werden, schlägt sie dem Präsidium vor und bereitet sie zu Perspektivtexten auf. Das Präsidium legt die Themen endgültig fest.

8.2 Die Leitung der Themenkommission sowie deren Mitglieder werden vom Erzbischof bestimmt.

8.3 Während der Diözesanversammlung steht die Themenkommission dem Präsidium beratend zur Verfügung und unterstützt im Anschluss die Sicherung der inhaltlichen Ergebnisse.

9 Gesamtkoordination

- 9.1 Das Team der Gesamtkoordination hat den Auftrag,
- weitere inhaltliche Aufgaben wie etwa die Vorbereitung der Gottesdienste und Kommunikation mit den Medien, soweit sie nicht unmittelbar in die Zuständigkeit der Themenkommission fallen, zu erledigen,
 - die organisatorischen und sonstigen Arbeiten, die für die Diözesanversammlung in der Vorbereitung und Durchführung anfallen, umzusetzen sowie
 - für die Nachbereitung der Diözesanversammlung Sorge zu tragen.

9.2 Der vom Erzbischof Beauftragte für die Diözesanversammlung leitet die Gesamtkoordination.

10 Schriftführung/Dokumentation

10.1 Das Team der Schriftführung ist für das Haupt-Protokoll der Diözesanversammlung und die Zusammenführung der Gruppenprotokolle verantwortlich; es erstellt die Gesamtdokumentation.

10.2 Die Leitung wird vom Erzbischof bestimmt.

11 Ablauf- und Moderationskonzept

11.1 Die Diözesanversammlung ist geprägt von der gemeinsamen Feier der Gottesdienste sowie den Beratungen

- im Plenum,
- in Themengruppen, die im Vorfeld benannt und zu Beginn der Diözesanversammlung gebildet werden und
- in Querschnittgruppen, die sich im Verlauf der Diözesanversammlung bilden.

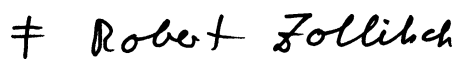
11.2 Die Beratungen in den Themen- und Querschnittgruppen dienen dem intensiven Austausch sowie der ersten Bündelung und Vernetzung der Themen. Im Geist des Rates werden im Verlauf der Diözesanversammlung Empfehlungen auf der Basis möglichst breiter Zustimmung entwickelt und dem Erzbischof übergeben.

11.3 Der Erzbischof erläutert der Diözesanversammlung unmittelbar im Abschlussplenum oder zeitnah nach der Zusammenkunft, in welcher Weise er die Empfehlungen aufgreifen wird.

11.4 Der Ablauf im Einzelnen, unterschiedliche Formen der Meinungsbildung und der Ergebnissicherung ergeben sich aus einem detaillierten Ablauf- und Moderationskonzept, das vom Präsidium beschlossen und im Vorfeld der Diözesanversammlung veröffentlicht wird.

11.5 Der Moderationsplan umfasst als Konkretisierung des geistlichen Prozesses die Zielsetzungen der jeweiligen Beratungsschritte, den Ablauf der Beratung sowie den Rahmen der Zusammenarbeit in den Themengruppen und im Plenum.

Freiburg im Breisgau, am Fest der Verkündigung des Herrn, den 8. April 2013


Erzbischof

Nr. 60

Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenordnung

Zur Änderung der Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg–KBO– vom 28. Dezember 2011 (ABl. S. 190) wird folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I Änderung der KBO

1. In § 1 Absatz 4 wird nach der Zahl „7“ die Zahl „8“ sowie anschließend ein Komma eingefügt.
2. Im Anschluss an § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Führungsfunktionen auf Probe

(1) Ein Amt mit leitender Funktion kann zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen werden. Die regelmäßige Probezeit beträgt in diesem Fall zwei Jahre. Der Ordinarius kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen Kirchenbeamte die leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist, sowie unmittelbar vorangegangene Zeiten, in denen Kirchenbeamte ein vergleichbares Amt mit leitender Funktion nach Satz 1 erfolgreich übertragen worden war, sollen auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.

(2) In ein Amt mit leitender Funktion darf berufen werden, wer

1. sich in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Kirchenbeamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Vom Tage der Ernennung ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Kirchenbeamten zuletzt im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der sich aus dieser Ordnung ergebenden Verschwiegenheitspflicht und des Verbotes der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (§ 42 BeamStG); das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde der Kirchenbeamte nur im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(3) Der Kirchenbeamte ist, außer in den Fällen des § 11 Absatz 4 dieser Ordnung, mit Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe nach § 4 Ab-

satz 3 Buchstabe a BeamtStG aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 entlassen. § 11 Absatz 1, § 12 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 dieser Ordnung sowie § 30 Absatz 2 BeamtStG bleiben unberührt.

(4) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit ist dem Kirchenbeamten das Amt mit leitender Funktion auf Dauer im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zu verleihen; eine erneute Berufung des Kirchenbeamten in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer verliehen, endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(5) Die Kirchenbeamten führen während ihrer Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihnen nach Absatz 1 übertragenen Amtes; nur diese darf auch außerhalb des Dienstes geführt werden. Wird dem Kirchenbeamten das Amt mit leitender Funktion nicht auf Dauer übertragen, darf die Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Ausscheiden aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe nicht weitergeführt werden.

(6) Sofern zwingende dienstliche Gründe dies erfordern, darf abweichend von Absatz 2 Satz 1 in ein Amt mit leitender Funktion ausnahmsweise auch berufen werden,


1. wer sich in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe nach § 4 Absatz 3 Buchstabe a BeamtStG befindet,
2. wer nach Art, Dauer und Wertigkeit dem Amt mit leitender Funktion vergleichbare Tätigkeiten bereits wahrgenommen hat und
3. wem nach dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit nach Absatz 1 dieser Ordnung und der Probezeit nach § 19 LBG dieses Amt durch Ernennung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit verliehen werden kann.

Absatz 2 Satz 2 gilt für das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe nach Satz 1 Nr. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Probezeit nach § 19 LBG vom Ruhen des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe ausgenommen ist.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 21. März 2013


Erzbischof

Nr. 61

Zwölfte Verordnung zur Änderung der AVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2012 (ABl. S. 415), wird wie folgt geändert:

Artikel I Änderung der AVO

§ 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 erhält der 5. Spiegelstrich folgende Fassung:
„– Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5 bei den Entgeltgruppen 2 bis 11 sowie bei der Entgeltgruppe 13“
- b) In Satz 2 werden die Wörter „im Anhang zu § 21“ durch die Wörter „in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung“ ersetzt.

Artikel II Änderung der Anlage 1 zur AVO

Die Anlage 1 zur AVO (Entgeltgruppenverzeichnis), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2012 (ABl. S. 415), wird wie folgt geändert:

1. Teil C (Besondere Tätigkeitsmerkmale) wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Ziffer 2.2 (Pastoralassistenten/Pastoralreferenten) wird bei Entgeltgruppe 14, Fallgruppe 2.2.3, die Hochzahl „11“ ersatzlos gestrichen.
 - b) Bei Ziffer 3.2 (Kirchenmusiker) wird im Anschluss an die Überschrift als eigener Absatz folgender Klammerzusatz eingefügt:
„(Hinweis: Diese Tätigkeitsmerkmale finden keine Anwendung auf Kirchenmusiker, die in den Geltungsbereich des § 14a der Anlage 4f zur AVO [Kirchenmusiker mit höchstens sechs Dienstseinheiten pro Woche] fallen.)“
 - c) Nach Ziffer 6.4 (Technische Beschäftigte) wird folgende Ziffer 6.5 eingefügt:
**„6.5 Reinigungsdienst
Entgeltgruppe 1
6.5.1 Beschäftigte mit Reinigungstätigkeiten**

Entgeltgruppe 2

6.5.1 Beschäftigte im Reinigungsdienst, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 1 dadurch heraushebt, dass sie Hygienevorschriften, für die sie mehrstündig geschult wurden und/oder einen umfangreichen Desinfektionsplan zu beachten haben, der die selbständige Kontrolle der zu reinigenden Räumlichkeiten erfordert (z. B. Reinigungskräfte in Kindertagesstätten und Wohnheimen)

(keine Stufe 6)

6.5.2 Beschäftigte im Reinigungsdienst auf selbstfahrenden Reinigungsmaschinen, die diese Maschinen auch warten“

2. Teil D (Anmerkungen) wird wie folgt geändert:

Bei der Anmerkung 1 wird der 4. Spiegelstrich ersatzlos gestrichen.

Artikel III

Änderung der Anlage 4a zur AVO

Die Anlage 4a zur AVO (Dienstordnung für Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen und Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2012 (ABl. S. 415), wird wie folgt geändert:

In § 5 werden die Worte „zwei Dritteln der“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung der Anlage 4b zur AVO

Die Anlage 4b zur AVO (Dienstordnung für Gemeindefreferenten/Gemeindefreferentinnen und Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen und Gemeindepraktikanten/Gemeindepraktikantinnen der Erzdiözese Freiburg), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 359), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus besteht Anspruch auf Kinderzulage gemäß § 23 AVO.“

2. In § 9 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „zwei Dritteln“ gestrichen.

Artikel V

Änderung der Anlage 5a zur AVO

Die Anlage 5a zur AVO (Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2011 (ABl. S. 110), wird wie folgt geändert:

Im Anschluss an § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Kinderzulage

Auszubildende erhalten eine Kinderzulage in entsprechender Anwendung der Regelungen, die für die Beschäftigten des Auszubildenden gelten.“

Artikel VI

Änderung der Anlage 5b zur AVO

Die Anlage 5b zur AVO (Regelung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 29. November 2012, ABl. S. 415) wird wie folgt geändert:

Im Anschluss an § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Kinderzulage

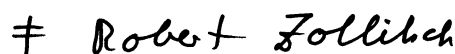
Praktikantinnen/Praktikanten erhalten eine Kinderzulage in entsprechender Anwendung der Regelungen, die für die Beschäftigten des Auszubildenden gelten.“

Artikel VII

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel II Ziffer 1 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 21. März 2013



Erzbischof

Personalmeldungen

Nr. 62

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 20. März 2013 Herrn Pfarrer Geistl. Rat *Bernhard Knobelspies*, Singen, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Hegau ernannt.


Mit Schreiben vom 25. Februar 2013 wurde Herr *Richard Obert*, Herbolzheim, zum *Schulbeauftragten* für Sonderschulen in den Dekanaten Acher-Renchtal, Offenburg-Kinzigtal, Lahr, Endingen-Waldkirch, Breisach-Neuenburg, Freiburg, Neustadt und Wiesental wieder ernannt. Die Ernennung gilt für die Schuljahre 2013/2014 bis 2018/2019.

Amtsblatt

Nr. 10 · 17. April 2013

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 10 · 17. April 2013

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. August 2013 Herrn *Andreas Rapp*, Lauda-Königshofen, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Alban Hardheim*, *St. Sebastian und Vitus Hardheim-Bretzingen*, *St. Wendelin Hardheim-Erfeld*, *St. Burkard Hardheim-Gerichtstetten* und *St. Andreas Hardheim-Schweinberg*, Dekanat Mosbach-Buchen, ernannt.

Anweisungen/Versetzungen

1. April: *P. Loice Neelankavil CMI* als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Philippsburg*, Dekanat Bruchsal
Vijay Nirmal Gnani Lazar als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Malsch*, Dekanat Karlsruhe
4. April: *P. Thomas Pottetparambil MCBS* als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Mittleres Elz- und Simonswäldertal*, Dekanat Endingen-Waldkirch

Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Karl Müller* auf die Pfarreien *St. Johannes Heidelberg-Rohrbach*, *St. Paul Heidelberg-Boxberg* und *St. Peter Heidelberg-Kirchheim*, Dekanat Heidelberg-Weinheim, mit Ablauf des 31. Mai 2013 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Karl Wunsch* auf die Pfarreien *St. Laurentius Weinheim*, *Herz Jesu Weinheim*, *St. Marien Weinheim*, *St. Jakobus Weinheim-Hohensachsen* und *St. Johann Baptist Hirschberg a. d. B.*, Dekanat Heidelberg-Weinheim, mit Wirkung vom 9. Juni 2013 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Wolfgang Oberschmidt* auf die Pfarreien *St. Philippus und Jakobus Oberhausen-Rheinhausen* und *St. Laurentius Oberhausen-Rheinhausen*, Dekanat Bruchsal, mit Ablauf des 31. August 2013 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Gerhard Vetterle* auf die Pfarreien *St. Mauritius Kippenheim*, *St. Peter und Paul Lahr-Sulz* und *St. Leopold Mahlberg*, Dekanat Lahr, mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Pfarradministrator *Josef Beke* um Zurruhesetzung mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 mit gleichzeitiger Entpflichtung von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarrei *St. Johann Baptist Schramberg-Tennenbronn*, Dekanat Schwarzwald-Baar, entsprochen.

Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 63

Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Michael Rastatt-Wintersdorf*, Dekanat Rastatt, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Birgitta, Pfarrer Michael Dafferner, Lindenstr. 2, 76473 Iffezheim, Tel.: (0 72 29) 8 70, pfarramt@st-birgitta-iffezheim.de.